



Das Bundeskinderschutzgesetz

Regelungen zum Kinderschutz, Umsetzung und Auswirkungen in der Jugendarbeit

Arbeitshilfe



Stand: September 2012

Impressum

Herausgeber

Bayerischer Jugendring
Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.)
vertreten durch den Präsidenten
Matthias Fack
Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München

Redaktion

Dr. Gabriele Weitzmann
Justiziarin

Bildnachweis

Titelbild
Marko Junghänel

Rechtliche Hinweise

Der Bayerische Jugendring (BJR) übernimmt keine Garantie dafür, dass die bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Der BJR weist u. a. durch Links auf Internetseiten anderer Anbieter hin. Für alle diese Links gilt, dass der BJR keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung sowie Inhalte der verlinkten Seiten hat. Er distanziert sich hiermit ausdrücklich von allen fremden Inhalten aller verlinkten Seiten, zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt und übernimmt für diese keine Verantwortung. Warenzeichen und Markennamen sind Eigentum der jeweiligen Inhaber/-innen.

Diese Arbeitshilfe und alle ihre Inhalte einschließlich Musterbriefe, Formulare, Abbildungen, Tabellen, etc. sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des BJR unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung und die Speicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Wahrnehmung des Schutzauftrages (§ 8a SGB VIII)	5
1.1 Adressat	6
1.2 Regelungsinhalt	6
1.3 Begriffe	7
1.4 Auswirkungen für die Jugendarbeit	8
2. Fachliche Beratung	9
2.1 § 4 KKG, § 8b Abs. 1 SGB VIII.....	10
2.1.1 Adressat	10
2.1.2 Inhalt der Regelung	11
2.1.3 Begriffe	11
2.1.4 Auswirkungen für die Jugendarbeit.....	12
2.2 § 8b Abs. 2 SGB VIII	13
2.2.1 Adressat	13
2.2.2 Regelungsinhalt.....	13
2.2.3 Begriffe	13
2.2.4 Auswirkungen für die Jugendarbeit.....	13
3. Tätigkeitsausschluss bei einschlägiger Vorstrafe (§ 72a SGB VIII)	14
3.1 § 72a SGB VIII - Grundlagen	15
3.1.1 Struktur.....	15
3.1.2 Adressaten	16
3.1.3 Allgemeine Hinweise/Begriffe	16
3.1.4 Das erweiterte Führungszeugnis nach BZRG.....	17
3.1.5 Die in § 72a Abs.1 SGB VIII benannten Straftatbestände	19
3.2 Regelungen gegenüber Hauptamtlichen/Hauptberuflichen	20
3.2.1 Adressat	20
3.2.2 Regelungsinhalt.....	20
3.2.3 Begriffe.....	21
3.2.4 Auswirkungen.....	21
3.3 Regelungen gegenüber Ehren- und Nebenamtlichen.....	23
3.3.1 Adressat	23
3.3.2 Regelungsinhalt.....	23
3.3.3 Auswirkungen.....	25
4. Qualitätsentwicklung und -sicherung als Aufgabe und Fördervoraussetzung (§§ 79a, 74 SGB VIII)	27
4.1 § 79a SGB VIII.....	28
4.1.1 Adressat	28
4.1.2 Regelungsinhalt.....	28

4.1.3 Begriffe.....	28
4.1.4 Auswirkungen für die Jugendarbeit.....	29
4.2 § 74 SGB VIII.....	30
Fazit.....	31

Einleitung

Zum 1. Januar 2012 trat nach einem längeren und nicht unumstrittenen Gesetzgebungsprozess das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Seither wurden auf vielen Arbeitsebenen Umsetzungsprozesse initiiert, Handlungsempfehlungen erarbeitet und offene Fragen diskutiert.

Während auf der Bundesebene¹ (z. B. agj, BAGLJÄ, Deutscher Verein, DBJR) und in den Ländern² (insbesondere in den Landesjugendämtern) Orientierungshilfen und Empfehlungen erarbeitet werden, sind die örtlichen Jugendämter regelmäßig für die Umsetzung der Regelungen zuständig und müssen diese Regelungen ggf. mithilfe der Empfehlungen in der Praxis in gesetzmäßiger und zugleich handhabbarer Weise anwendbar machen. Diese Aufgabe ist angesichts der teilweise wenig präzisen Regelungen und zugleich dem breiten Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe nicht leicht zu erfüllen.

Im Laufe der Erarbeitung von Empfehlungen zeigte sich immer wieder, dass durch das Bundeskinderschutzgesetz auch eine Reihe neuer Fragen, Probleme und Unklarheiten geschaffen wurden, die zumindest Klärungsbedarf, wenn nicht gar Rechtssicherheit durch die Rechtsprechung einfordern. Einige Regelungen sind interpretationsfähig und wie üblich dadurch eine gute Grundlage für die Entwicklung juristischer Argumentationsstränge, die zu unterschiedlichen Auslegungsergebnissen führen. Auch die Arbeit in den Umsetzungsarbeitsgruppen hat dies immer wieder gezeigt und gerade an den Punkten, die schon im Gesetzgebungsprozess sehr umstritten waren, gehen auch nun die Expertenmeinungen mitunter deutlich auseinander. An manchen Stellen wird möglicherweise nur höchstrichterliche Rechtsprechung für eine Klärung sorgen können.

Diese Arbeitshilfe will den Versuch unternehmen, die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes speziell für die Belange der Jugendarbeit und mögliche Handlungsbedarfe darzustellen. Diese Sichtweise wird im Einzelfall nicht unumstritten sein, kann keinen Anspruch auf Rechtssicherheit bieten, und es ist im Ergebnis nicht absehbar, wie die Umsetzung in einzelnen Verbänden, Landkreisen, Städten und Bundesländern tatsächlich erfolgen wird.

Es erscheint jedoch angeraten, einige Fragen aus Sicht der Jugendarbeit zu diesem Gesetz aufzugreifen und Handlungsoptionen für die Träger der Jugendarbeit aufzuzeigen.

¹ s. insbesondere:

- Handlungsempfehlungen der BAGLJÄ/AGJ zum BKiSchG abrufbar unter: http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Handlungsempfehlungen_BKiSchG_Endguel-tige_Fassung_28-06-2012.pdf (abgerufen: am 15.10.2012)
- Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 72a Abs. 3-5 SGB VIII abrufbar unter: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2012/DV%2018-12%20Qualitatsentwicklung%20Kinder-%20und%20Jugendhilfe.pdf (abgerufen: 15.10.2012)
- Diskussionspapier des Deutschen Vereins zu § 79a SGB VIII abrufbar unter: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2012/DV%2015-12%20Fuehrungszeugnissen%20bei%20Neben-%20und%20Ehrenamtlichen.pdf (abgerufen: 15.10.2012)
- Arbeitshilfe des DBJR: Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen http://www.dbjr.de/fileadmin/user_upload/pdf-dateien/Publikationen/Broschueren/dbjr_ah-bkischg_web.pdf (abgerufen am 17.10.2012)

² Für Bayern s. insbesondere:

Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses (mit Mustervereinbarung) zu § 8a SGB VIII, abrufbar unter: http://www.bjja.bayern.de/themen/waechteramt/gewalt/Empfehlungen_8a.html (abgerufen am 15.10.2012)

1.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII)

§8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner unmittelbaren Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem öffentlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

1.1 Adressat

§ 8a SGB VIII richtet sich an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und präzisiert die Wahrnehmung des Schutzauftrages aus Art. 6 GG. Über § 8a Abs.4 SGB VIII wird der Auftrag an die öffentlichen Träger erteilt, freie Träger von Einrichtungen und Diensten durch Vereinbarungen in der Wahrnehmung des Schutzauftrages miteinzubeziehen.

1.2 Regelungsinhalt

Im Vergleich zu § 8a SGB VIII a. F. ist die Regelung strukturell deutlich verbessert. § 8a Abs. 1-3 SGB VIII beschreiben die Wahrnehmung des Schutzauftrages durch die Jugendämter, Absatz 4 die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen mit den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten und Absatz 5, der systematisch gesehen wohl besser als Absatz 4 eingefügt worden wäre, die Behandlung von Kindeswohlgefährdungen, die bei einem Jugendamt bekannt werden aber in die Leistungszuständigkeit eines anderen Jugendamtes fallen (Fallübergaben).

Die Neuregelung enthält in Absatz 1 nun die grundsätzliche Verpflichtung der öffentlichen Träger zum sog. Hausbesuch. Diese Verpflichtung besteht aber nicht für freie Träger. Sie ist nicht Teil der in Absatz 4 beschriebenen Handlungsschritte.

Die Regelung des Absatzes 4 ist im Vergleich zum Absatz 2 a. F.³ deutlich präzisiert und schreibt konkrete Handlungsschritte als Vereinbarungsinhalt zwischen öffentlichem und freiem Träger vor. Es ist die Aufgabe der Jugendämter, mit den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Hierbei ist es nicht erforderlich, sich sklavisch an Mustervereinbarungen zu halten, jedoch sind diese in der Regel zumindest ein guter Ausgangspunkt. Dennoch sollte seitens der freien Träger überprüft werden, ob die vorgegebenen Inhalte zur Situation des freien Trägers passen oder ob Nachverhandlungen erforderlich sind.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung des § 8a Abs. 2 SGB VIII a. F. sieht § 8a Abs. 4 SGB VIII n. F.⁴ nun feste Handlungsschritte auch beim freien Träger vor.

Der freie Träger muss demnach:

- gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen
- zur Einschätzung der Gefährdung die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft heranziehen
- bis zur Grenze der Schutzzweckgefährdung die Kinder/Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten einbeziehen
- und auf Hilfsangebote hinweisen und zu deren Inanspruchnahme hinwirken.
- Wenn eine Einbeziehung der Kinder/Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten nicht erfolgversprechend ist oder die Gefährdung durch eine Einbeziehung erhöht wird oder aber eine Gefährdungseinschätzung aus sonstigen Gründen nicht zuverlässig erfolgen kann, ist das Jugendamt zu informieren, damit dort der Schutzauftrag entsprechend wahrgenommen werden kann.

Dem freien Träger wird durch die Neuregelung ein klarer Verantwortungsbereich übertragen. Es ist daher erforderlich, die beschäftigten Fachkräfte im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen zu schulen, insbesondere auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Beratung durch die insoweit erfahrenen Fachkräfte hinzuweisen und ein Konzept für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen bereitzuhalten und zu etablieren.

Aufgrund dieser neu gestalteten Voraussetzungen dürften viele der bestehenden Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII a. F. neu zu fassen sein.

Zudem sollte darauf geachtet werden, dass gegenseitige Informationspflichten zwischen öffentlichem und freiem Träger über die zuständigen insoweit erfahrenen Fachkräfte bestehen – insbesondere auch beim Wechsel der Fachkräfte, damit ein Zugang zu diesen möglich ist.

1.3 Begriffe

← Einrichtungen im Sinne des SGB VIII sind grundsätzlich orts- und gebäudebezogen zu verstehen. Der Bestand ist typischerweise nicht an den Bestand der Nutzerpersonen gebunden. Typisch für Einrichtungen ist, dass deren Nutzung mit einem zeitweiligen Aufenthalt verbunden ist. Darunter fallen im Bereich der Jugendarbeit z. B. Jugendzentren, Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungsstätten.

← Dienste sind personenbezogene Angebote, die häufig auch ambulant angeboten werden. Insbesondere dauerhafte Leistungsangebote sind hierunter zu fassen. Die Abgrenzung zu den Aufgaben der Jugendarbeit fällt hier mitunter schwer, typische Angebote der Jugendarbeit fallen jedoch eher nicht darunter, sondern gehören systematisch zu den Leistungen im Bereich der Veranstaltungen und Maßnahmen.

← Gewichtige Anhaltspunkte liegen erst dann vor, wenn von einer konkreten Gefährdung des Kindes/Jugendlichen auszugehen ist. Bloße Gerüchte oder Vermutungen reichen hierfür nicht aus.

³ alte Fassung

⁴ neue Fassung

← Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) sind Personen, die beruflich und mit entsprechender Fachausbildung (z. B. Erzieher/-in, Sozialpädagogen/-in) Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

← Insoweit erfahrene Fachkräfte sind Fachkräfte, die aufgrund ihrer Ausbildung, Weiterbildung und beruflicher Erfahrung besonders weitreichende Kenntnisse zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen erlangt haben. Diese Personen werden formell durch das Jugendamt oder einen freien Träger als solche insoweit erfahrenen Fachkräfte benannt.

← Erziehungsberechtigte (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) sind Personensorgeberechtigte und sonstige volljährige Personen, die aufgrund von Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und für einzelne Aufgaben die Personensorge wahrnehmen. Erforderlich ist hierbei eine umfassende Übertragung der Personensorge. Eine vorübergehende Übernahme von Aufsichtspflichten führt hingegen nicht dazu, dass die Aufsichtspersonen als Erziehungsberechtigte anzusehen sind.

1.4 Auswirkungen für die Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit

Viele freie Träger der Jugendarbeit sind keine Träger von Einrichtungen und Diensten, weshalb in diesen Fällen eine Vereinbarung nicht erforderlich ist.

Eine Vereinbarung ist auch nur dann erforderlich, wenn beim freien Träger Fachkräfte beschäftigt sind. Rein ehrenamtliche strukturierte freie Träger sind daher von § 8a SGB VIII ebenfalls nicht erfasst. Gleichwohl kann es hier angeraten werden, dass zwischen Jugendamt und freiem Träger Absprachen getroffen werden, wie gemeinsam und in angemessener Form eine Zusammenarbeit im Bereich des Kinderschutzes möglich ist, ohne dem freien Träger im Einzelfall eine unzumutbare Mitverantwortung zu übertragen.

Im Rahmen der Schutzauftragswahrnehmung ist eine Dokumentation der wahrgenommenen Gefährdungsmerkmale der vollzogenen Handlungsschritte und der Begründung der Gefährdungseinschätzung unerlässlich.

Die kommunale Jugendarbeit wird entsprechend der internen Vorgehensweise im Jugendamt einzubinden sein. Hier dürften sich durch die Neufassung des § 8a SGB VIII wenige Veränderungen ergeben.

Zwischen Kreis- und Stadtjugendringen und anderen freien Trägern, die aufgrund von Vereinbarungen Aufgaben der kommunalen Jugendarbeit wahrnehmen, können Anpassungen der Vereinbarungen und ggf. Absprachen über Verfahrensschritte erforderlich werden. Dies muss aufgrund der unterschiedlichen Reichweite von Aufgabenübertragungen im Einzelfall betrachtet werden.

Sofern eine Vereinbarung abzuschließen oder anzupassen ist, sollten die betroffenen freien Träger frühzeitig erwägen, welche Leistungen sie im Rahmen ihrer Ressourcen erbringen können und ihre Verhandlungsposition bestimmen. Es ist zudem zu beachten, dass das Gesetz Vereinbarungen und kein einseitiges Handeln der öffentlichen Träger erfordert. Es ist daher möglich, einzelne Regelungen nachzuverhandeln und damit auch an die individuelle Lage des freien Trägers anzupassen.

2.

Fachliche Beratung

2.1 § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII

§4 KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdungen

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter Abschlussprüfung
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. Staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

2.1.1 Adressat

§ 4 KKG bezieht die dort benannten Berufsgruppen in die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen mit ein. Häufig sind es gerade Angehörige dieser Berufsgruppen, die aufgrund ihrer tätigkeitsvermittelten Kontakte zu Kindern und Jugendlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen wahrnehmen. Daher sah es der Gesetzgeber als erforderlich an, durch diese Vorschriften Pflichten und Rechte der Adressaten im Rahmen der Schutzauftragswahrnehmung verbindlich zu regeln. Faktisch wird auf diese Weise ein Teil des eigentlich staatlichen Schutzauftrags zeitlich und persönlich vorverlagert auf die Vertreter der Berufsgruppen.

§ 8b Abs. 1 SGB VIII öffnet den Kreis der Anspruchsberechtigten über die in § 4 KKG genannten Berufsgruppen hinaus auch auf Personen, die zwar keine Berufsgeheimnisträger sind, aber in beruflichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Der berufliche Kontakt ist nicht näher definiert und muss daher nach dem Gesetzeswortlaut auch nicht in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden.

Ehrenamtliche sind keine Adressaten der gesetzlichen Regelungen. Sie haben aber umgekehrt auch keine Verpflichtungen, die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durchzuführen. Vielmehr besteht auch für Privatpersonen und Ehrenamtliche die Möglichkeit, sich bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt zu wenden, ohne selbst eine Einschätzung vornehmen zu

müssen oder bestimmte Handlungsschritte einzuhalten. Die allgemeine Unterstützungs- und Beratungszuständigkeit der Jugendämter gegenüber Ehrenamtlichen ergibt sich aus § 73 SGB VIII.

2.1.2 Inhalt der Regelung

Da die in § 4 KKG nur nach Berufsgruppen benannten Adressaten der Rechtsnorm mitunter nicht über das notwendige Fachwissen zur Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung verfügen, vermittelt § 4 Abs. 2 KKG einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Ergänzend wird der Anspruch durch § 8b Abs. 1 SGB VIII als Verpflichtung des öffentlichen Trägers verankert.

Aufgrund der möglichen Strafbarkeit wegen sog. Geheimnisverrats nach § 203 StGB, der weitgehend die gleichen Berufsgruppen betrifft wie § 4 KKG, wird in Fällen des Absatzes 3, nämlich den Berufsgruppen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten regelmäßig auch Kontakte zu Kindern und Jugendlichen haben, eine Befugnisnorm zur Weitergabe der erforderlichen Daten an das Jugendamt geschaffen. Damit fehlt es im Anwendungsbereich des § 4 KKG am Tatbestandsmerkmal⁵ der „unbefugten Weitergabe“ und eine Strafbarkeit nach § 203 StGB entfällt in diesen Fällen. Bisher war in solchen Fällen immer ein Abwägen im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB erforderlich. Durch die Klarstellung in § 4 KKG wird hier eine erheblich höhere Rechtssicherheit geschaffen.

Anforderungen an die adressierten Berufsgruppen

Die benannten Berufsgruppen sind durch § 4 KKG verpflichtet, bestimmte Handlungsschritte durchzuführen:

- Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Abs. 1)
- Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft (Abs. 2)
- Erörtern der Situation mit dem Kind/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten (soweit dies nicht den Schutzzweck in Frage stellt) (Abs. 1)
Dies ist insbesondere dem Transparenzgebot und der vertrauensvollen Zusammenarbeit geschuldet.
- ggf. Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfsangeboten (soweit dies nicht den Schutzzweck in Frage stellt) (Abs. 1)
- Befugnis (keine Verpflichtung!) zur Information des Jugendamtes (Abs. 3)
In Bayern besteht durch Art. 14 GDVG bereits seit Mai 2008 eine Verpflichtung zur entsprechenden Datenübermittlung für Mitarbeiter/-innen im Gesundheitswesen. Ob und inwieweit Art. 14 GDVG als bayerisches Landesgesetz neben § 4 KKG anwendbar bleibt, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Anforderungen an die Jugendämter

- Information der adressierten Berufsgruppen über die Beratungsansprüche und die Pflichtenlage nach § 4 KKG, § 8b SGB VIII (z. B. Informationsveranstaltungen, Handreichungen, Fortbildungen usw.)
- Bereitstellen von ausreichenden Ressourcen zur Erfüllung der allgemeinen Beratungspflichten und der Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte

2.1.3 Begriffe

← In Ausübung der beruflichen Tätigkeit bedeutet, dass die gewichtigen Anhaltspunkte nicht zufällig oder bei Gelegenheit wahrgenommen werden, sondern tatsächlich während der Erfüllung der beruflichen Aufgaben.

← Personensorgeberechtigte (§ 7 Abs. 1 Nr.5 SGB VIII) sind die Personen, denen nach dem Zivilrecht (BGB) die Personensorge zusteht. Dies sind regelmäßig die Eltern bzw. ein Elternteil (§§ 1591 ff BGB), Adoptiveltern (§ 1754 BGB) oder ein Vormund (§ 1793 BGB).

⁵ Im Hinblick auf § 203 StGB besteht ein juristischer Meinungsstreit darüber, ob die Befugnis zur Offenbarung tatbestandsausschließend oder rechtfertigend wirkt. Im Ergebnis führen aber beide Meinungen dazu, dass eine Strafbarkeit entfällt, weshalb an dieser Stelle nicht weiter darauf einzugehen ist.

← Erforderliche Daten sind nach dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit nur diejenigen, die zur Erfüllung der konkreten Aufgabe erforderlich sind. Es ist daher bei jeder Datenweitergabe streng zu prüfen, ob diese wirklich zur Zweckerreichung notwendig ist.

← Pseudonymisieren bedeutet die Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten durch Umbenennung, z.B. Benutzen eines anderen Namens für den betreffenden Jugendlichen (vgl. § 3 Abs. 6a BDSG).

2.1.4 Auswirkungen für die Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit

Innerhalb der Jugendarbeit sind diese Regelungen in erster Linie von der Adressatenseite her zu betrachten. Die Mitarbeiter/-innen, die zum Adressatenkreis gehören, sind entsprechend zu informieren.

Freie Träger, die selbst insoweit erfahrene Fachkräfte beschäftigen, sollten prüfen, ob diese zusätzlichen Beratungspflichten mit den vorhandenen Fachkräften gewährleistet werden können. Sie können darüber hinaus erwägen, ob diese über die eigene Tätigkeit des Trägers hinaus tätig werden können und ggf. durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Jugendamt eine solche weitergehende Tätigkeit anbieten.

2.2 § 8b SGB VIII

§8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

2.2.1 Adressaten

§ 8b Abs. 2 SGB VIII enthält einen Beratungsanspruch für die Träger von Einrichtungen i. S. d. § 45 SGB VIII gegenüber dem überörtlichen öffentlichen Träger.

2.2.2 Inhalt der Regelung

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll der Anspruch nach § 8b Abs. 2 SGB VIII nur für die Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen bestehen, auch wenn der Wortlaut exakt demjenigen aus § 45 Abs. 1 SGB VIII entspricht und keine solche Beschränkung vorsieht. Da der Gesetzgeber aber in der Begründung den Anwendungsbereich präzisiert, ist der Wortlaut zumindest als missglückt und unpräzise einzustufen.

Die Regelung soll zweierlei Inhalte von Handlungsleitlinien sicherstellen. Einerseits sollen die Einrichtungsträger adäquate Konzepte und Handlungsleitlinien zum Kinder- und Gewaltschutz erarbeiten und etablieren, zum anderen sind Transparenz gegenüber den Kindern/Jugendlichen und deren Beteiligung an strukturellen Entscheidungen und ein Beschwerdemanagement zu gewährleisten. Der Beratungsanspruch des § 8b Abs. 2 SGB VIII ist insbesondere im Zusammenhang mit §§ 74, 79a SGB VIII zu sehen, nach denen die Qualitätsentwicklung und -sicherung insbesondere im Bereich des Kinderschutzes, aber auch der Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu Fördervoraussetzungen werden.

2.2.3 Begriffe

← Überörtlicher öffentlicher Träger sind die Landesjugendämter.

2.2.4 Auswirkungen für die Jugendarbeit

Da ausgehend von der Gesetzesbegründung nur erlaubnispflichtige Einrichtungen Adressat dieser Regelung sein sollen, dürfte der Anwendungsbereich innerhalb der Jugendarbeit eher gering ausfallen. Einrichtungen der Jugendarbeit sind üblicherweise nach § 45 Abs. 2 SGB VIII von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Sofern Träger der Jugendarbeit jedoch Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen sind, sind sie auch gemäß § 8b Abs. 2 SGB VIII anspruchsberechtigt.

3.

Tätigkeitsausschluss bei einschlägiger Vorstrafe (§ 72a SGB VIII)

3.1 § 72a Grundlagen

3.1.1 Struktur

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 82bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Person mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen nach § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Person mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern oder nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme im das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Anderenfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz hat § 72a SGB VIII sowohl eine neue Bezeichnung als auch eine völlig neue Struktur erhalten.

§ 72a SGB VIII soll regeln, wer im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund einer einschlägigen Vorstrafe nicht mehr tätig werden darf.

§ 72a Abs. 1 SGB VIII regelt dies einerseits für Beschäftigte bei den öffentlichen Trägern, also die Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages für den öffentlichen Träger tätig werden. Andererseits werden ebenfalls die Personen erfasst, die der öffentliche Träger zur Aufgabenwahrnehmung vermittelt. Bei letzteren handelt es sich z.B. um Pflegeeltern.

In § 72a Abs. 2 SGB VIII ist festgelegt, dass die öffentlichen Träger aufgrund von Vereinbarungen dafür Sorge tragen müssen, dass auch bei den freien Trägern beschäftigte Personen nicht einschlägig vorbestraft sind.

Die Absätze 3-5 befassen sich dann mit dem Tätigwerden Neben- und Ehrenamtlicher in der Jugendarbeit. Diese Regelungen waren schon sehr frühzeitig Gegenstand intensiver Diskussionen. Bedauerlicherweise sind die Regelungen nicht so beschaffen, dass Rechtsklarheit entsteht, sondern dass an vielfältigen Stellen weite Interpretationsspielräume bestehen und auch die erforderliche Bestimmtheit dieser Regelung zweifelhaft ist.

Während Absatz 3 die Voraussetzungen beschreibt, nach denen der öffentliche Träger Ehren- und Nebenamtliche nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis einsetzen darf, regelt Absatz 4 in paralleler Struktur zum Absatz 3, dass die öffentlichen Trägern mit den freien Trägern entsprechende Vereinbarungen abschließen müssen. Absatz 5 ergänzt die Regelung dann um eine nicht einfach zu lesende und zu verstehende Datenschutzregelung für die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse von Ehren- und Nebenamtlichen.

3.1.2 Adressaten

Die Verpflichtungen des § 72a SGB VIII ergeben sich für die öffentlichen Träger. Sie werden einerseits verpflichtet, bzgl. der für sie tätigen Personen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Führungszeugnisse einzusehen und zum anderen mit den freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen nach Absatz 2 und 4 abzuschließen.

Anders als bisher beziehen sich die Vorgaben zum Abschluss von Vereinbarungen mit den freien Trägern nicht nur auf die Träger von Einrichtungen und Diensten (vgl. § 72a SGB VIII a. F.) sondern auf alle freien Träger der Jugendhilfe.

3.1.3 Allgemeine Hinweise/Begriffe

Einschlägige Vortat

Zu beachten ist, dass nur einschlägige Vortaten, nämlich die in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände des Strafgesetzbuches, dazu führen, dass die betreffende Person aufgrund von § 72a SGB VIII keine Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen kann. Das erweiterte Führungszeugnis weist aber nicht nur die Vorstrafen aufgrund der in § 72a SGB VIII benannten Straftaten aus, sondern darüber hinaus auch die Verurteilungen aufgrund anderer Straftaten, wenn diese aufgrund der erforderlichen Mindeststrafhöhe nach den allgemeinen Vorschriften des BZRG in das Führungszeugnis aufgenommen werden. Bei Erwachsenen sind das in der Regel die Verurteilungen zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten (vgl. § 32 BZRG).

Es besteht daher möglicherweise eine Gefahr, dass Vorverurteilungen aufgrund anderer Straftaten in die Bewertung nach § 72a SGB VIII einbezogen werden, obwohl dies weder vorgesehen noch grundsätzlich ratsam ist. Andere Vorstrafen sind für einen Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII grundsätzlich unbeachtlich.

Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind in § 2 SGB VIII beschrieben (s. 4.1.3). Im Rahmen der Umsetzungsarbeiten ergaben sich hier eine Reihe von Unstimmigkeiten zwischen Regelung und gesetzlicher Intention, da nach der Gesetzesbegründung eine Reihe von Tätigkeiten, die zwar grundsätzlich in ähnlicher Weise gefahrenträchtig für Kinder und Jugendliche sein können, von der Regelung nicht erfasst werden (z. B. nach der Gesetzesbegründung S. 26: „die Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr, Kirchenchorleitung und „klassische“ Sportvereine außerhalb der Jugendarbeit“). Die Ursache dieser Begrenzung liegt aber gerade darin, dass der Regelungsbereich des SGB VIII eben auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 SGB VIII begrenzt ist und darüber hinaus keinen sachlichen Anwendungsbereich eröffnet. Eine umfassende Regelung war daher im Rahmen des SGB VIII nicht möglich. Hier hätten nur andere Regelungsformen, z. B. die konsequente und systematisch zutreffendere Umsetzung des Tätigkeitsausschlusses als strafrechtliche Sanktion, die durch den Strafrichter im Rahmen der Verurteilung ausgesprochen wird, wie dies bei Berufsverboten möglich ist, Abhilfe schaffen können. Da jedoch eine Regelung im SGB VIII geschaffen wurde, kann diese auch zwingend nur den Anwendungsbereich des SGB VIII regeln.

3.1.4 Das erweiterte Führungszeugnis nach BZRG

§ 30 BZRG – Antrag

- (1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.
- (2) Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.
- (3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.
- (5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.
- (6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§ 30a BZRG - Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

§ 31 Erteilung des Führungszeugnisses und des erweiterten Führungszeugnisses an Behörden

- (1) Behörden erhalten über eine bestimmte Person ein Führungszeugnis, soweit sie es zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen und eine Aufforderung an den Betroffenen, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren.
- (2) Behörden erhalten zum Zweck des Schutzes Minderjähriger ein erweitertes Führungszeugnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG wurde gezielt geschaffen, um die Abbildung der Vorstrafen aufgrund der in § 72a SGB VIII benannten Straftatbestände zu ermöglichen. Vor dieser Regelung wurden diese Straftatbestände ebenso wie alle anderen im Führungszeugnis aufgeführt, wenn die betreffende Person zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden war. Daher war nicht sichergestellt, dass sämtliche für § 72a SGB VIII maßgeblichen Vorverurteilungen im Führungszeugnis vermerkt würden. Das erweiterte Führungszeugnis weist daher alle derartigen Vorverurteilungen zusätzlich zu den sonstigen Einträgen im normalen Führungszeugnis aus. § 30a BZRG wurde so konzipiert, dass das erweiterte Führungszeugnis nicht nur für eine hauptberufliche Tätigkeit beantragt werden kann sondern auch für ehrenamtliche und nebenamtliche Tätigkeiten.

Für die Beantragung des Führungszeugnisses sind die Meldebehörden (z.B. Bürgerbüro, Einwohnermeldeamt) zuständig (§ 30 Abs. 2 BZRG). Es wird auch in aller Regel nur dem Antragsteller selbst zugesandt oder ausgehändigt. Nur zur Vorlage bei einer Behörde kann das Führungszeugnis direkt an diese Behörde übersandt werden (§ 30 Abs. 5 BZRG). Dies dürfte nur im Falle des § 72a Abs. 1 SGB VIII der Fall, bei Personen, die beim öffentlichen Träger beschäftigt sind oder von diesem vermittelt werden, in Frage kommen. Denn nur in diesem Fall wird ein Führungszeugnis einer Behörde vorgelegt, wie es § 30 Abs. 5 BZRG erfordert. Da Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen, die beim öffentlichen Träger tätig sind, nur eingesehen werden und nicht vorgelegt werden, erfasst die Regelung des § 30 Abs. 5 SGB VIII nicht die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis von Ehrenamtlichen. Daher ist - sofern die Voraussetzungen für eine Einsichtnahme vorliegen - von Ehrenamtlichen, die für einen öffentlichen Träger tätig sind, ein Privatführungszeugnis und kein behördliches Führungszeugnis einzusehen. Führungszeugnisse, die zur Erfüllung von § 72a Abs. 2 bzw. 4 SGB VIII - also für die Tätigkeit bei einem freien Träger - beantragt werden, können daher nicht als behördliche Führungszeugnisse, sondern nur als Privatführungszeugnisse beantragt werden, sodass sie stets dem Antragsteller zuzusenden sind.

Bei der Beantragung muss sich der Antragsteller regelmäßig ausweisen und aufgrund einer Bescheinigung des Trägers der Jugendhilfe nachweisen, dass er zur Beantragung durch den freien Träger aufgefordert wurde.

Das erweiterte Führungszeugnis enthält nicht nur Eintragungen über die Verurteilungen infolge der in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten, sondern darüber hinaus auch die sonstigen Eintragungen des allgemeinen Führungszeugnisses. Daher kann das Problem entstehen, dass durch die Einsichtnahme Kenntnis von Straftaten entsteht, die nicht dem Schutzzweck des § 72a SGB VIII unterliegen. Ein Abschluss der Beschäftigung dieser Person kann in diesen Fällen nicht pauschal damit begründet werden, dass Eintragungen im Führungszeugnis enthalten seien und damit ein Tätigwerden nach § 72a SGB VIII ausgeschlossen sei. Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass keinerlei subjektive Ansprüche auf eine ehrenamtliche Tätigkeit bestehen. Ein einzelner Ehrenamtlicher kann daher nicht verlangen, ein bestimmtes Ehrenamt ausüben zu dürfen.

Es werden nur rechtskräftig festgestellte Strafen aufgrund von Verurteilungen oder Strafbefehlen eingetragen. Nicht enthalten sind staatsanwaltschaftliche Einstellungen von Verfahren, sei es aus Mangel an Beweisen oder aufgrund von nur geringfügiger Schwere der Tatschuld (vgl. §§ 153, 153a, 170 Abs. 2 StPO). Ebenfalls nicht enthalten sind Verdächtigungen, laufende Ermittlungsverfahren oder nicht rechtskräftige Entscheidungen (z.B. Verurteilungen im erstinstanzlichen Verfahren, wenn Berufung oder Revision eingelegt wurde).

Ebenfalls nicht aufgeführt werden Verurteilungen, die nicht durch die deutsche Strafgerichtsbarkeit ausgesprochen wurden.

Das erweiterte Führungszeugnis kann daher nicht sicherstellen, dass Personen, die Sexualstraftaten begangen haben, innerhalb der Jugendhilfe tätig werden. Es kann lediglich einen Beleg dafür bieten, dass die betreffende Person nicht nach deutschem Strafrecht vorverurteilt wurde.

3.1.5 Die in § 72a Abs.1 SGB VIII benannten Straftatbestände (aus dem Strafgesetz - StGB)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Die in § 72a SGB VIII enumerativ benannten Straftatbestände sollen die Straftaten umfassen, die besondere Gefahren für Kinder und Jugendliche beinhalten. Ob die der Vorverurteilung zugrundeliegende Vortat Schlüsse auf eine Gefährlichkeit des Täters gegenüber Kindern und Jugendlichen nahelegt, ist hingegen kein maßgebliches Kriterium. So führt die sexuelle Nötigung einer erwachsenen Person ebenso zu einem Tätigkeitsausschluss wie die sexuelle Nötigung eines/r Minderjährigen.

Zu beachten ist aber auch, dass die im Bereich der Sexualstraftaten vorausgesetzten sexuellen Handlungen nach § 184g StGB nicht nur unerheblich sein dürfen und diversen Formen übergreifigen Verhaltens nicht erfasst werden (z. B. flüchtige Berührungen). Die in der Jugendarbeit üblichen Schutzkonzepte zur Prävention von sexualisierter Gewalt sind oft deutlich weitreichender. Eine Überbewertung des formalen Akts der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann ein solches Schutzkonzept keinesfalls ersetzen.

3.2 Erweiterte Führungszeugnisse von beschäftigten und vermittelten Personen

3.2.1 Adressat

§ 72a Abs. 1 SGB VIII regelt nun die Vorlagepflicht für Hauptberufliche beim öffentlichen Träger und bei vom öffentlichen Träger vermittelten Personen. § 72a Abs.2 SGB VIII verpflichtet die öffentlichen Träger durch Vereinbarungen mit den freien Trägern, sicherzustellen, dass diese keine einschlägig vorverurteilten Personen beschäftigen. Die Verpflichtung der freien Träger ergibt sich also – wie im Regelungsbereich des SGB VIII üblich – nicht aus der gesetzlichen Vorschrift, sondern aufgrund der Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger.

Zuständig für den Abschluss der Vereinbarungen sind die örtlich zuständigen öffentlichen Träger auf kommunaler Ebene und die überörtlichen öffentlichen Träger für Vereinbarungen auf Landesebene. Die konkrete örtliche Zuständigkeit der örtlichen öffentlichen Träger kann im Zweifel entsprechend der Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII bestimmt werden.

In Bayern ergibt sich die Besonderheit, dass eine öffentliche Anerkennung von freien Trägern der Jugendarbeit (Vereine, Initiativen, Gruppen), die die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring erfüllen, aufgrund der Mitgliedschaft in einem KJR/SJR die öffentliche Anerkennung erhalten. Diese Besonderheit führt jedoch nicht dazu, dass die KJR/SJR oder der BJR auf Landesebene mit diesen Mitgliedern Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII abschließen. Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 72 a Abs. 2 und 4 SGB VIII verbleibt daher bei den örtlich zuständigen Jugendämtern.

Zu beachten ist insbesondere, dass § 72a SGB VIII sowohl in Absatz 2 als auch in Absatz 4 (s. u.) als Adressaten der Vereinbarungen nicht mehr wie in der bisherigen Fassung nur die Träger von Einrichtungen und Diensten benennt, sondern vielmehr die freien Träger an sich. Damit sind Vereinbarungen mit allen freien Trägern der Jugendhilfe abzuschließen.

Nicht von der Regelung erfasst sind sonstige kommunale Träger, z.B. kreisangehörige Gemeinden/Städte und Bezirke sowie privat-gewerbliche Träger der Jugendhilfe. Es ist jedoch möglich, seitens der öffentlichen Träger auch mit diesen Trägern entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Eine Rechtspflicht hierzu besteht indes nicht, könnte aber im Hinblick auf sonstige kommunale Träger durch entsprechende landesrechtliche Vorschriften geschaffen werden.

Ob die Vereinbarungen mit den freien Trägern jeweils auf deren unterster Ebene abgeschlossen werden müssen oder ob beispielsweise ein Landesverband mit dem überörtlichen Träger eine bindende Vereinbarung für den gesamten Verband abschließen kann, ergibt sich allein aus der satzungsmäßigen Binnenstruktur des Verbandes und ob aufgrund der bestehenden Befugnisse des Landesverbandes bindende Vereinbarungen für andere Ebenen des Verbandes bis hin zu den betreffenden Ortsgruppen abgeschlossen werden können. Regelmäßig dürfte dies zumindest im Bereich der Jugendverbände nicht möglich sein, sodass die Vereinbarungen mit den einzelnen rechtlich unabhängigen Ortsgruppen, eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinen etc. abgeschlossen werden müssen.

3.2.2 Regelungsinhalt

§ 72a Abs. 1 SGB VIII schreibt vor, dass Personen, die einschlägig vorbestraft sind, beim öffentlichen Träger nicht in Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt oder von diesem vermittelt werden dürfen. Es handelt sich hierbei um ein verwaltungsrechtliches Tätigkeitsverbot, das an Sicherheitsbedürfnissen ausgerichtet ist und in erster Linie negativ spezialpräventiv (d. h. abschreckend) wirken soll. § 72a Abs. 1 SGB VIII sieht nicht vor, dass durch die Tätigkeit tatsächlich Kontakte zu Kindern und Jugendlichen entstehen müssen. Daher ist fraglich, ob diese weite Formulierung des § 72a Abs. 1 und 2 SGB VIII mit der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG in Einklang steht, z. B. in den Fällen, in denen eine einschlägig vorverurteilte Person zwar im Bereich der Aufgaben des SGB VIII tätig ist, aber nachweislich keine Kontakte zu Kindern und Jugendlichen durch die konkreten Tätigkeiten entstehen und damit der Schutzzweck des § 72a SGB VIII, der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, nicht betroffen ist.

§ 72a Abs. 2 SGB VIII bewirkt durch die Verpflichtung der öffentlichen Träger zum Abschluss von Vereinbarungen die Erstreckung der Vorgaben des Absatzes 1 auf die freien Träger. Zwar ist in Absatz 2 nicht geregelt, auf welche Weise die freien Träger sicherstellen sollen, dass keine einschlägig vorbestrafen Personen für sie tätig werden, jedoch dürfte in der Praxis wohl kaum davon auszugehen sein, dass dies nicht in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 geregelt wird, also der Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen.

3.2.3 Begriffe

Beschäftigen ist das Tätigwerden im Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund eines Arbeitsvertrages, also im abhängigen Arbeitsverhältnis.

Vermitteln ist typischerweise die Beauftragung nicht abhängig beschäftigter Personen mit der Erfüllung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe durch den öffentlichen Träger (z.B. Vollzeit- und Tagespflegepersonen).

Rechtskräftige Verurteilung ist der endgültige Abschluss eines Strafverfahrens mit Schuldspruch und Strafausspruch. Ermittlungsverfahren und Anklageerhebungen, nicht rechtskräftige Entscheidungen (z. B. Verurteilungen in der ersten Instanz, die mit Rechtsmitteln angegriffen werden) oder Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft sind nicht erfasst.

Regelmäßige Abstände sind nach der herrschenden Meinung gewahrt, wenn die Wiedervorlage der Führungszeugnisse im fünfjährigen Turnus sichergestellt wird. Hintergrund dieser Empfehlung ist insbesondere, dass eine frühestmögliche Tilgung von Einträgen im Führungszeugnis nach fünf Jahren erfolgt, so dass sich durch einen solchen Turnus im Ergebnis ein lückenloses Bild über etwaige Vorverurteilungen ergeben sollte. Indes ist freilich darauf hinzuweisen, dass in der Praxis erhebliche Lücken auftreten können, beispielsweise in dem Fall, dass ein Beschäftigter das Führungszeugnis vorlegt, kurz zuvor, aber vor der verwaltungsmäßigen Eintragung, verurteilt wird und zwischenzeitlich fünf Jahre tätig sein kann, bis diese Verurteilung offenkundig wird.

Vereinbarungen i. S. d. § 72a SGB VIII sind öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger. Die Inhalte unterliegen grundsätzlich der Vertragsfreiheit, so dass die Vertragsbedingungen im Einzelnen zwischen den Trägern ausgehandelt werden können. Allerdings ist in § 72a SGB VIII der Regelungsgegenstand im Grundsatz vorgegeben, nämlich die verbindliche Festschreibung eines Tätigkeitsverbotes für Beschäftigte beim freien Träger, so dass allenfalls Rahmenbedingungen, z. B. Kostentragung, Beschreibung von Durchführungsmodalitäten verhandelbar sind. Weitreichendere Verhandlungsmöglichkeiten können sich im Rahmen von Absatz 4 (s. u.) ergeben.

3.2.4 Auswirkungen

Örtliche Zuständigkeit

Zum Abschluss der Vereinbarungen zuständig sind in erster Linie die örtlich zuständigen Jugendämter. Bei freien Trägern, deren Tätigkeitsbereich sich über die Zuständigkeit mehrerer Jugendämter erstreckt, kann die örtliche Zuständigkeit an die Zuständigkeit zur öffentlichen Anerkennung angeknüpft werden.

Bei Kooperationen mehrerer freier Träger sind diese jeweils einzeln zu betrachten.

Verfahren

Die Vorlage nach Absatz 1 und 2 kann weitreichender als die Einsichtnahme nach Absatz 3 und 4 gehandhabt werden. Das Führungszeugnis kann in der Personalakte verwahrt werden und muss nicht zwingend nach der Einsichtnahme an den Beschäftigten zurückgegeben werden.

Die Vorlage hat bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. Im Allgemeinen wird eine Wiedervorlage nach jeweils fünf Jahren als ausreichend angesehen.

Das Führungszeugnis muss zum Zeitpunkt der Vorlage aktuell, d.h. maximal drei Monate alt sein.

Kosten⁶

Die Kostentragung für die erweiterten Führungszeugnisse fallen aufgrund der Beantragung direkt beim Antragsteller an, der die Gebühr, derzeit 13 €, bei der Meldebehörde zu entrichten hat. Allerdings hat der Antragsteller in den Fällen, in denen er bereits bei dem Träger der Jugendhilfe beschäftigt ist (Wiedervorlagefälle oder Erstvorlagen aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen) einen Erstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber.

Bei Neueinstellungen kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zur Bewerbungsaufgabe gemacht werden. In diesen Fällen trägt der Bewerber die Kosten des Führungszeugnisses. Ein Erstattungsanspruch besteht -soweit nicht anders vereinbart- nicht.

Freiwilligendienste

Die Freiwilligendienste wurden im Rahmen der Umsetzungsberatungen grundsätzlich unter Absatz 1 und 2 subsumiert, da die Ausgestaltung der Freiwilligendienste in vielen Aspekten einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt ist bzw. analog behandelt wird.

Kein Tätigkeitsbezug/Kontakterfordernis in Absatz 1 und 2

Anders als bei Abs. 3 und 4 ist es nicht zwingend erforderlich, dass ein direkter durch die Tätigkeit entstehender Kontakt dieser Personen zu Kindern und Jugendlichen besteht. Es sind also grundsätzlich alle Beschäftigten erfasst, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen. Die direkte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist nach dem Gesetzeswortlaut keine Voraussetzung. Insofern ist durchaus anzuzweifeln, ob eine Erforderlichkeit für diese gesetzliche Vorgabe besteht, schließlich kann sie nicht vollumfänglich durch den Gesetzeszweck Kinderschutz gerechtfertigt werden. § 72a Abs. 5 SGB VIII ist im Hinblick auf die Absätze 1 und 2 nicht anwendbar, so dass hier die allgemeinen Datenschutzvorschriften anzuwenden sind. Daher ist eine Nutzung der Daten nur zulässig, wenn diese arbeitsplatzrelevant sind. Arbeitsplatzrelevanz besteht regelmäßig dann, wenn der Arbeitgeber bei der Einstellung ein entsprechendes Fragerecht hätte. Dies dürfte nicht bei allen Tätigkeiten der Fall sein.⁷

Kenntnis von nicht einschlägigen Vorstrafen

Nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen dürfen nur die Daten genutzt werden, die für das Arbeitsverhältnis relevant sind. Das erweiterte Führungszeugnis enthält hingegen nicht nur Eintragungen infolge von Verurteilungen aus den in § 72a Abs.1 SGB VIII aufgeführten Straftaten, sondern ggf. auch Eintragungen aufgrund sonstiger Verurteilungen. In solchen Fällen kann das Wissen um die bestehenden Vorstrafen dann u. U. nicht genutzt werden. Es ist unbeachtlich, wenn diese Verurteilung nicht für das Arbeitsverhältnis relevant ist.

Haftung bei Beschäftigung von einschlägig vorbestraften Personen

Die Verpflichtung, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, bewirkt entsprechende Handlungspflichten, deren Verletzung zu Haftungsfällen führen kann. In einem entsprechenden Prozess wird das Gericht insbesondere die Fragen zu klären haben, ob dem Träger ein Organisationsverschulden vorgeworfen werden kann, ob er in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer entsprechenden Vorstrafe seinen Pflichten nicht nachgekommen ist und ob diese Pflichtverletzungen für den vorliegenden Haftungsfall ursächlich waren.

⁶ s. hierzu ausführlich: Sebastian Weber/Larissa Wocken: Das erweiterte Führungszeugnis als Instrument des Kinderschutzes JAmt 2012 S. 62 ff. (S. 64 ff.)

⁷ s. hierzu ausführlich: Manfred Löwisch/Katrin Mysliwiec: Datenschutz bei Anforderung und Nutzung erweiterter Führungszeugnisse NJW 2012 S.2389 ff.

3.3 Erweiterte Führungszeugnisse von ehren- und nebenamtlich Tätigen

3.3.1 Adressat

Adressat der Regelung ist weiterhin der öffentliche Träger der Jugendhilfe, der wie in Absatz 1 und 2 verpflichtet wird, zum einen Regelungen bzgl. der selbst eingesetzten Ehren- und Nebenamtlichen zu schaffen und zum anderen mit den freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen mit entsprechendem Inhalt abzuschließen.

Inhaltlich zuständig für die Erarbeitung und den Beschluss eines Umsetzungskonzepts ist der Jugendhilfeausschuss, wohingegen der konkrete Abschluss der Vereinbarungen durch Verwaltung des Jugendamtes erfolgt.

Seitens der freien Träger sind wie in Absatz 2 sämtliche freien Träger der Jugendhilfe als Vereinbarungspartner einbezogen.

Wie in Absatz 2 ergibt sich die örtliche Zuständigkeit der öffentlichen Träger im Zweifel in entsprechender Anwendung zur Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung (s.o. 3.2.1).

3.3.2 Regelungsinhalt

§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII – Voraussetzungen der Einsichtnahme

1. Tätigkeit in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
Der ehren- oder nebenamtlich Tätige muss eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, also eine Tätigkeit die unter § 2 Abs. 2 SGB VIII zu subsumieren ist.
2. Tätigkeit erfolgt ehren- oder nebenamtlich

Eine Tätigkeit ist ehrenamtlich, wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird (also regelmäßig nicht mehr als eine Aufwandsentschädigung/ein Aufwandsersatz seitens des Trägers geleistet wird), sie dem Gemeinwohl dient und bei einer/m Organisation/Institution/Träger erfolgt, die/der Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnimmt oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördert. Typisch für eine ehrenamtliche Tätigkeit ist die freiwillige verantwortliche Übernahme von bestimmten Verpflichtungen und Aufgaben für den Träger.

Die Aufnahme von nebenamtlich Tätigen in Absatz 3 und 4 statt in Absatz 1 und 2 des § 72a wirft erneut Auslegungsprobleme auf. Unklar ist, ob tatsächlich an dieser Stelle auf nebenamtlich und nebenberuflich Tätige Bezug genommen wird oder aber die nebenberuflich Tätigen nicht bereits nach § 72a Abs. 1 und 2 SGB VIII erfasst sind.

Eine Einbeziehung der nebenberuflich Tätigen in § 72a Abs. 3-5 SGB VIII überzeugt im Ergebnis nicht. Denn es würden nebenberuflich/-amtlich Tätige den Ehrenamtlichen gleichgestellt, obwohl eine Nebentätigkeit ein abhängiges Arbeitsverhältnis voraussetzt. Die Abgrenzung würde daher aufgrund der arbeitsvertraglichen Bindung festgelegt, also ob die Tätigkeit den Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt oder nicht. Es kann jedoch keinen Unterschied machen, ob jemand hauptberuflich (ggf. auf einer Teilzeitstelle) für einen öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe tätig ist oder aber neben einem anderen Beruf nebenamtlich/-beruflich ggf. im gleichen zeitlichen Umfang und mit gleicher Intensität im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist. Der Gesetzeswortlaut ist hier wohl eher so auszulegen, dass nebenberuflich Tätige unter die Absätze 1 und 2 des § 72a SGB VIII zu subsumieren sind.

3. Tätigkeit mit Minderjährigen

Die Aufgabenwahrnehmung muss Kontakte zu Kindern und Jugendlichen vermitteln. Maßnahmen mit Teilnehmergruppen von z. B. 18-27-Jährigen sind nicht erfasst.

4. Zusätzlich bei freien Trägern (Abs. 4): Tätigkeit maßgeblich aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe finanziert

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Aufgabenwahrnehmung zu maßgeblichen Anteilen aus öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden muss. Rein aus Dritt- oder Eigenmitteln finanzierte Maßnahmen sind daher nicht erfasst. Unklar ist aufgrund der wenig bestimmten Regelung bzw. einer Klarstellung in der Begründung, bei welchem Anteil von einer maßgeblichen Finanzierung gesprochen werden kann.

5. Tätigkeit ist Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen, Ausbilden oder eine andere Tätigkeit, die einen vergleichbaren Kontakt vermittelt

Die Tätigkeit muss in einem pädagogischen Kontext stattfinden. Die benannten Tätigkeiten sind exemplarisch dafür, dass ein direkter und nicht nur untergeordneter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen entsteht, sondern dass der Ehrenamtliche gerade durch diese Tätigkeit häufig ein besonderes Verhältnis zu dem Minderjährigen aufbaut. Dieses Verhältnis kann sowohl in einer besonderen Vertrauensstellung als auch in einem Nähe-, Macht-, Autoritätsverhältnis bestehen. Eine solche Situation zu schaffen, ist häufig die Grundlage dafür, dass Leistungen und Angebote der Jugendhilfe überhaupt wirksam werden können. Eine Beratung ohne Vertrauensverhältnis, Jugendarbeit ohne Nähe, Erziehungsunterstützung ohne Autorität sind widersinnig. Allerdings besteht auch die Gefahr, dass diese notwendigen und gewünschten intensiven Verhältnisse zwischen in der Jugendhilfe Tätigen und Minderjährigen von Tätern und Täterinnen gezielt zur Begehung von Formen sexualisierter Gewalt ausgenutzt werden können.

6. Entstehen eines qualifizierten Kontaktes nach Art, Intensität und Dauer

Die ausgeführte Tätigkeit muss im Rahmen des Umsetzungskonzeptes des Jugendhilfeausschusses (s.o.) zu denjenigen gehören, die einen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen vermitteln, der nach Art, Intensität und Dauer, nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zugelassen werden kann.

Hier zeigt sich, dass letztlich die Definition dieser Tätigkeiten zwingend durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu erfolgen hat. Die fachlichen Erwägungen, wann solche Kontakte entstehen, sind nicht einfach zu bestimmen. Dies hat bei den Umsetzungsarbeiten wesentliche Schwierigkeiten und Diskussionen geschaffen, die allenfalls zu Annäherungen, nicht aber zu Lösungen führen konnten. Die Problematik liegt insbesondere darin, dass eine juristische Auslegung der Regelung aufgrund der mangelnden Bestimmtheit nicht zufriedenstellend möglich ist.

In vielen Diskussionen zeichnete sich ab, dass grundsätzliche Voraussetzung eines qualifizierten Kontaktes sein muss, dass die Tätigkeit geeignet ist, ein Nähe-, Vertrauens-, oder Abhängigkeitsverhältnis zwischen Kindern/Jugendlichen und Ehrenamtlichen/Nebenamtlichen zu schaffen. Gerade diese Fälle sollen aufgrund der Einsichtnahme dadurch verringert werden, dass einschlägig vorbestrafte Täter von der Tätigkeit ausgeschlossen werden.⁸

Mögliche Abwägungskriterien für das Vorliegen eines solchen Kontaktes können sein:

- ➔ Bestehen eines Macht-, Nähe-, Vertrauens- oder Autoritätsverhältnisses
- ➔ Altersdifferenz zwischen Ehrenamtlichem und Kind/Jugendlichem
- ➔ Soziale Offenheit/Geschlossenheit
- ➔ Tätigkeit betrifft Sozialsphäre oder (auch) Intimsphäre
- ➔ Gruppen- oder Einzelbetreuung
- ➔ Einmalige/gelegentliche und dauerhafte/lang andauernde Tätigkeit
- ➔ Fester Teilnehmerkreis oder wechselnde Kinder/Jugendliche als Teilnehmer

⁸ S. näher dazu Empfehlungen des Deutschen Vereins abrufbar unter http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2012/DV%2015-12%20Führungszeugnissen%20bei%20Neben-%20und%20Ehrenamtlichen.pdf (abgerufen am 15.10.2012)

§ 72a Abs. 5 SGB VIII – Dokumentation

§ 72a Abs.5 SGB VIII enthält spezielle Vorgaben zum Datenschutz im Umgang mit den Führungszeugnissen von Ehren- bzw. Nebenamtlichen. Es soll sichergestellt sein, dass so wenige Daten wie möglich erhoben, genutzt und gespeichert werden. Daher ist eine Dokumentation nur in sehr beschränkter Form und für verhältnismäßig kurze Dauer zulässig.

Erhoben werden darf grundsätzlich das Datum der Tätigkeitsaufnahme und der Name des Ehrenamtlichen, um den Zeitpunkt der Wiedervorlage nach fünf Jahren bestimmen zu können.

Aus dem Wortlaut der Regelung ergeben sich folgende Fallgruppen:

1. Der/die Ehrenamtliche hat keine einschlägigen Einträge: Es wird lediglich die Aufnahme der Tätigkeit mit Datum zur Berechnung des Wiedervorlagezeitpunktes dokumentiert.
2. Der/die Ehrenamtliche hat einschlägige Eintragung:
 - a. Er/Sie wird sofort von der Tätigkeit ausgeschlossen: keinerlei Dokumentation
 - b. Über den Ausschluss wird (z. B. aufgrund von Zuständigkeiten beim Träger) nicht sofort entschieden: Dokumentation bzgl. Name der Person, Datum des Führungszeugnisses, Rechtskräftige Verurteilung. Nach der Entscheidung über den Ausschluss sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Nach einer Beendigung der Tätigkeit oder nach einem Ausschluss sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Aus dieser Regelung ergibt sich die Schwierigkeit, dass in möglichen Haftungsfällen keine Möglichkeit besteht, aufgrund einer Dokumentation nachzuweisen, dass eine Einsichtnahme erfolgt ist. Daher kann die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 72a Abs. 3 oder § 72a Abs. 4 i. V. m. einer entsprechenden Vereinbarung unmittelbar keine taugliche Grundlage für Haftungsfälle sein. Vielmehr werden Haftungsfälle allgemein zu bewerten sein, also danach ob die zuständige Person beim Träger seine Auswahl- und Überwachungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat, z. B. dadurch, dass er einschlägige Vorstrafen trotz einer bestehenden Pflicht entweder trotz einer Einsichtnahme nicht berücksichtigt hat oder aber dass keine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgte. Hierzu wird festzustellen sein, ob zum Zeitpunkt der Einsichtnahme einschlägige Verurteilungen im erweiterten Führungszeugnis enthalten waren.

Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich in der Fallkonstellation, dass dem Verantwortlichen beim freien Träger ein gefälschtes eintragungsfreies Führungszeugnis vorgelegt wird. Eine solche kriminelle Energie kann bei Tätern sexualisierter Gewalt, die eine Tätigkeit im Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe gezielt ausnutzen wollen, wohl kaum ausgeschlossen werden. Der Träger hätte in diesen Fällen erhebliche Schwierigkeiten, dieses Vorgehen des Täters zu belegen, da er über eintragungsfreie Führungszeugnisse ja keinerlei Dokumentation vornehmen kann.

Die Regelung des § 72a Abs. 5 SGB VIII ist im Hinblick auf den Regelungszweck des § 72a SGB VIII als völlig missglückt anzusehen. Hier besteht m. E. dringender gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf.

3.3.3 Auswirkungen

Nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII ist keine Vorlage, sondern lediglich eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vorgesehen. Das bedeutet, dass die erweiterten Führungszeugnisse nur von der beim Träger zuständigen Person gesichtet werden und dann im Besitz des Ehrenamtlichen verbleiben. Ein Kopieren, Ablegen o.ä. seitens des Trägers ist nicht zulässig. Eine Dokumentation der Einsichtnahme erfolgt nur im Rahmen von Absatz 5 (s.o.).

Der Zeitpunkt der Einsichtnahme ist wie in den Absätzen 1 und 2 zu bewerten. Die Einsichtnahme sollte bei der Aufnahme der Tätigkeit und in der Folge alle fünf Jahre erfolgen, wenngleich das § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII anders als Abs. 1 und 2 nicht vorsieht, dass in regelmäßigen Abständen eine erneute Einsichtnahme vorzunehmen ist. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Es ist empfehlenswert, mit den Ehrenamtlichen zu klären, ob diese einmalig oder fortlaufend tätig sein werden, z. B. einmalig eine Ferienbetreuung wahrnehmen oder auch

grundsätzlich in den Folgejahren weiter tätig werden wollen, damit nicht für jede einzelne Tätigkeit eine erneute Einsichtnahme erfolgen muss.

Spontane Tätigkeiten, die die Voraussetzungen für eine Einsichtnahmepflicht erfüllen, sind daher kaum noch möglich. Dies kann in der Praxis der Jugendarbeit zu erheblichen Schwierigkeiten führen, wenn bei Maßnahme eigentlich eingeplante Ehrenamtliche aus beruflichen oder privaten Gründen kurzfristig doch nicht tätig werden können und Ersatzpersonen nicht mehr rechtzeitig zur Beantragung und Einsichtnahme eines Führungszeugnis aufgefordert werden können. In Ausnahmefällen können Selbstverpflichtungserklärungen und Selbstauskünfte evtl. Abhilfe schaffen.

Die Kostentragung für die Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen ist bislang nicht gesetzlich geregelt. Daher wären die 13 € pro Führungszeugnis grundsätzlich von den Antragstellern bei der Meldebehörde zu bezahlen, dem Ehrenamtlichen stünde jedoch gegen den Träger ein Erstattungsanspruch nach § 670 BGB analog (Aufwendungersatz) zu.⁹ Aufgrund einer entsprechenden Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz (BMJ) ist jedoch eine Befreiung von der Gebührenerhebung für Ehrenamtliche vorgesehen.¹⁰ Eine verbindliche rechtliche Regelung steht noch aus.

⁹ Weber/Wocken (Fn. 2) Jugendamt 2012 S. 66

¹⁰ Vgl. Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO des Bundesamtes für Justiz vom 06. Juni 2012

4.

Qualitätsentwicklung und -sicherung als Aufgabe und Fördervoraussetzung (§§ 79a, 74 SGB VIII)

4.1 § 79a SGB VIII

§ 79a SGB VIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen
2. die Erfüllung anderer Aufgaben
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

4.1.1 Adressat

§ 79a SGB VIII richtet sich ausschließlich an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Eine Einbeziehung der freien Träger findet nur mittelbar über § 74 SGB VIII (s.u.) statt. Angesprochen sind sowohl der überörtliche als auch der örtliche öffentliche Träger.

4.1.2 Inhalt der Regelung

Die Form des § 79a SGB VIII wurde erst aufgrund einer Kompromissfindung im Vermittlungsausschuss gefunden. Während seitens der Bundesregierung und des Bundestages ursprünglich eine Regelung geplant war, die auch eine Verpflichtung der öffentlichen Träger zum Abschluss von Vereinbarungen mit den freien Trägern vorsah, forderte der Bundesrat ursprünglich die komplette Streichung des § 79a SGB VIII.

Im Ergebnis ist die gefundene Regelung sicher leichter umsetzbar als die ursprüngliche, sie gewährt den freien Trägern aber weniger Möglichkeiten zur Mitgestaltung, sodass deren Einflussnahme auf die Qualitätskriterien und -maßnahmen regelmäßig nur über den Jugendhilfeausschuss möglich ist. Diese Beteiligung ist aber grundsätzlich gegeben, denn die Umsetzung des § 79a SGB VIII, insbesondere die konzeptionellen Arbeiten, sind kein Geschäft der laufenden Verwaltung im Jugendamt und daher durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließen. Zudem ist es sehr empfehlenswert, die Jugendhilfeplanung intensiv in diese Umsetzungsarbeiten einzubeziehen.

§ 79a SGB VIII enthält einen gesetzlichen Auftrag zur umfassenden Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Regelung umfasst sämtliche Aufgaben und Leistungen nach § 2 SGB VIII und hebt insbesondere die Qualitätsanforderungen an die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und die Notwendigkeit der Vernetzung und Kooperation hervor.

4.1.3 Begriffe

← Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII): dieser Begriff ist die umfassende Beschreibung aller im SGB VIII angelegten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Als Leistungen werden in § 2 Abs. 2 SGB VIII diejenigen Aufgaben benannt, die gemäß § 3 Abs. 2 SGB VIII jedenfalls auch von freien Trägern erbracht werden können und im Rahmen des § 4 SGB VIII (Subsidiaritätsprinzip) auch sollen. Die anderen Aufgaben nach § 2 Abs.3 SGB VIII sind grundsätzlich nach § 3 Abs. 3 SGB VIII von den öffentlichen Trägern wahrzunehmen. Demnach ist bei allen Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsmaßnahmen nach § 79a SGB VIII darauf zu achten, ob eine Leistung oder eine andere Aufgabe Gegenstand der Maßnahme ist, um die Reichweite der Maßnahme (Bezug allein auf den öffentlichen Träger oder auch auf freie Träger) festzustellen.

← Nach § 85 SGB VIII zuständige Behörde ist in der Regel das Landesjugendamt (in Bayern je nach Zuständigkeit: das Landesjugendamt bzw. der Bayerische Jugendring KdöR).

4.1.4 Auswirkungen für die Jugendarbeit

Die umfassenden Verpflichtungen des § 79a SGB VIII erfassen selbstredend auch die Jugendarbeit. Jedoch wird es eine wichtige Aufgabe der Träger der Jugendarbeit sein, mit besonderem Augenmerk die Qualitätsentwicklung einerseits selbstbewusst voranzutreiben, andererseits aber auch die Besonderheiten der Jugendarbeit, insbesondere deren Selbstorganisation und Strukturen, zu achten.

Neben den in § 79a benannten Qualitätsaspekten sind auch die allgemeinen Leitziele und Grundsätze des SGB VIII als Qualitätsmerkmale zu berücksichtigen, für die Jugendarbeit sind dies insbesondere die den §§ 11 und 12 SGB VIII zugrundeliegenden Prinzipien der Partizipation, selbstbestimmte und selbstorganisierte Handlungsformen und -strukturen, Förderung der Jugendverbände u. dergl. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass die Verbandsautonomie und die Selbstorganisation nicht durch vermeintliche Standards überreglementiert werden, sondern seitens der öffentlichen Träger die Qualität insbesondere durch beratende, unterstützende und fördernde Kriterien gesichert und weiterentwickelt wird. Es sollte zum einen auf eine angemessene Ausstattung der Jugendarbeit (v. a. strukturell, personell, finanziell) bei den öffentlichen und freien Trägern und zum anderen darauf geachtet werden, dass eine Reglementierung nur an den tatsächlich erforderlichen und angemessenen Stellen verbindlich festgeschrieben wird.

Es ist daher allen Trägern der Jugendarbeit zu empfehlen, sich intensiv in die Qualitätssicherungs- und -entwicklungsmaßnahmen und deren konzeptionelle Erarbeitung bzw. Fortschreibung einzubringen, sei es im Jugendhilfeausschuss, sei es durch sonstige Formen der aktiven Beteiligung.

Die wesentlichen Aufgaben werden nun darin bestehen, zunächst Konzepte für die Umsetzung des § 79a SGB VIII insgesamt (z.B. Handlungsschritte, Priorisierung von Qualitätskriterien etc.) zu entwerfen, vorhandene Qualitätsstandards zu sichten und zu bewerten, umsetzungsreife Maßnahmen direkt zu implementieren, andere Standards anzupassen, fortzuschreiben oder neu zu erarbeiten und schließlich Kontroll- und Prüfmechanismen einzusetzen und im Rahmen des § 74 SGB VIII in angemessener Art und Weise die Förderstrukturen einzubinden. Hierbei handelt es sich um eine Daueraufgabe der öffentlichen Träger und damit auch für die Beteiligung der freien Träger.

Es gilt also für alle Träger der Jugendarbeit, die Qualitätsentwicklung und -sicherung als Chance und dauerhaften Prozess zu begreifen, ernstzunehmen und ausreichende Ressourcen zu schaffen. Dies gilt insbesondere auch auf der Landesebene, damit die Verpflichtungen zum Bereitstellen von Empfehlungen und zur konzeptionellen und fachlichen Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung von Qualitätsmaßstäben und -kriterien gewährleistet werden kann.

4.2 § 74 SGB VIII

§ 74 SGB VIII – Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet

2. [...]

3. [...]

4. [...]

5. [...]

(2) [...]

(3) [...]

(4) [...]

(5) [...]

(6) [...]

Durch die Änderung des § 74 SGB VIII wird die Beachtung der Qualitätsstandards nach §79a SGB VIII grundsätzlich zur Förderbedingung.

Durch diese Verknüpfung zeigt sich umso mehr, wie notwendig eine Einbeziehung der freien Träger und eine aktive Zusammenarbeit angezeigt ist, um die gesetzlich verankerte Qualitätssicherung und -entwicklung sinnvoll umzusetzen.

Die horizontalen Förderstrukturen (Land, Bezirk, Landkreis/kreisfreie Stadt/kreisangehörige Gemeinde) sind hierbei grundsätzlich getrennt zu betrachten.

Aufgrund der Verknüpfung von § 79a und § 74 SGB VIII ist seitens der öffentlichen Träger besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass insbesondere im Bereich der Jugendarbeit auch im Hinblick auf § 12 SGB VIII die Verbandautonomie, die Selbstorganisation und eigenständige thematische Schwerpunktsetzung der Träger der Jugendarbeit, insbesondere der Jugendverbände nicht durch enge Qualitätsentwicklungsvorgaben seitens der öffentlichen Träger unangemessen eingengt wird und damit der gesetzliche Auftrag der Unterstützung der selbstorganisierten Jugendarbeit nach §§ 11, 12 SGB VIII ausgehöhlt wird.

Es liegt im Auftrag aller Träger der Jugendarbeit, diese Begrenzung bei der Umsetzung der §§ 79a, 74 SGB VIII im Blick zu haben. Für die freien Träger empfiehlt sich daher insbesondere an dieser Stelle die konstruktive Zusammenarbeit mit den öffentlichen Trägern. Hierzu ist anzuraten, bereits bestehende Qualitätskriterien der freien Träger (z. B. Schutzkonzepte, Ausbildungskonzepte, Personalbemessung etc.) in die Diskussion einzubringen und anzubieten. Durch einen Überblick über die bisherige Praxis kann daraufhin am ehesten eine angemessene Umsetzung der Regelungen stattfinden. So können sie als Chance zur Weiterentwicklung und nicht als einengende Reglementierung wirksam werden. Eine übereilte und einseitige Implementierung und Übertragung von Qualitätsstandards ist weder gesetzlich vorgegeben noch gewollt. Letztlich erfordert gerade die Qualitätsentwicklung und -sicherung eine gut überlegte, planerische Aufgabenwahrnehmung mit einem hohen Grad an Partizipationsmöglichkeiten für die freien Träger.

Fazit

Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe begreifen

Die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes waren und sind nach wie vor umstritten, sowohl was ihre Auslegung angeht als auch im Hinblick auf eine möglichst sinnvolle Umsetzung. An einigen Punkten wird wohl tatsächlich nur im Wege der Rechtsprechung eine Rechtssicherheit erzielt werden können.

Allerdings sollte das Gesetz auch nicht auf bürokratischen Aufwand und zunehmende explizite Verantwortlichkeiten reduziert werden, sondern kann auch unter einigen Voraussetzungen als Chance zu einer konsequenten Weiterentwicklung der gesamten Jugendhilfe verstanden werden.

Es besteht längst bei allen Trägern der Jugendhilfe die grundsätzliche Überzeugung, den Kinderschutz ernst zu nehmen und verbessern zu wollen. Daraus folgt ein Grundverständnis dahingehend, dass ein wirksamer Kinderschutz nicht dadurch erzielt werden kann, dass Gesetze erlassen und Förderauflagen festgeschrieben werden. Vielmehr bedarf es eines offenen Dialogs über die Möglichkeiten und Ressourcen der freien Träger der Jugendhilfe. Insbesondere für die häufig immer schlechter ausgestattete Jugendarbeit gilt es, gemeinsame zielorientierte Umsetzungsformen für die bestehenden Regelungen zu finden, die die inhaltlichen Grundsätze, Strukturen und Ressourcen der Träger der Jugendarbeit im Blick haben und - trotz der allseits ohnehin schon hohen Anforderungen - die Ziele des Kinderschutzes in die Aufgabenwahrnehmung integrieren.

Innerhalb der Jugendarbeit werden bereits viele gute Umsetzungsformen von Kinderschutzaspekten praktiziert, z. B. Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt, standardmäßige Ausbildungseinheiten für Jugendleiter/-innen auch unter Kinderschutzkriterien. Diese Beispiele sollten in die Umsetzungsdiskussionen eingebracht und berücksichtigt werden.

Zudem ist zu empfehlen, Strukturen, Vernetzungen, Austauschformen u. dergl. zwischen freien und öffentlichen Trägern zu schaffen und zu fördern, damit Informationsaustausch und Weiterentwicklung gewährleistet werden können. Die Jugendhilfeausschüsse können hier wichtige Aufgaben wahrnehmen.

Im Bundeskinderschutzgesetz ist eine Evaluation für 2015 festgeschrieben. Diese Evaluation sollte als Chance für Verbesserungen und Anpassungen von Regelungen an die sich entwickelnden Umsetzungsstrukturen begriffen werden. Auch im Hinblick auf die Evaluation sollte eine möglichst breite und tiefe Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger angestrebt werden.